



VERORDNUNG
über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)
vom 02.09.1991
in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 23.04.2001

§ 1

- (1) Die Stadt Gunzenhausen erhebt an öffentlichen Parkplätzen außerhalb von Parkhäusern und Tiefgaragen, die mit Parkuhren oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit versehen sind, Parkgebühren.
- (2) Die Parkgebühren betragen 0,10 € je Parkplatz und je angefangene 12 Minuten Parkzeit.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 29.05.1995, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 27.02.1987 aufgehoben.